

# Regelungen in der katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Vosswinkel im Umgang mit dem Corona-Risiko im gemeindlichen Leben.

= 21. Fortschreibung, Stand: 13.01.2022

Grundlage: Corona-Schutzverordnung NRW - in der ab dem 13.01.2022 gültigen Fassung!

Die Corona-Pandemie stellt unsere Gemeinde und die Besonnenheit jedes Einzelnen auf die Probe. Der verantwortliche Umgang mit den Risiken ist auch für unsere Gemeinde eine ständige und besondere Herausforderung. Wir alle tragen Mitverantwortung für den (Eigen-)Schutz unserer Gemeindeglieder und für unsere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Ganz besonders müssen wir auf den Schutz kranker und älterer Menschen achten. Wir wollen zugleich Wege finden, wie wir gerade in dieser Ausnahmesituation gleichzeitig ein Gemeindeleben unter Beachtung der aktuell gültigen Verordnungen der Institutionen gestalten können. **Dabei werden aktuelle Änderungen [fett hervorgehoben].**

## Grundsätzliches

Die durch staatliche Behörden angeordneten **weiteren** BEGRENZUNGEN ~~Lockerungen~~ des öffentlichen Lebens gelten selbstverständlich auch für unsere Pfarrgemeinde. Diese werden ergänzt durch besondere Weisungen und Spezifikationen des Erzbistums Paderborn.

Da Anordnungen, / Lockerungen der staatlichen Behörden und die des Erzbistums Paderborn einer dauerhaften Fortschreibung unterliegen (meist im 14-tägigen Intervall), müssen auch die nachstehenden Regelungen für unsere Pfarrgemeinde ständig fortgeschrieben und reflektiert werden.

Beispiel: Die neue Verordnung des Landes NRW wird um den 08.02.2022 erwartet, mit **Wirkung ab dem 10.02.022**. Dann haben die Verantwortlichen das Ziel, die Aktualisierung des Regelwerkes der Pfarrgemeinde bis zum 16.02.2022 umzusetzen.

Diese 21. Fortschreibung enthält im Wesentlichen die Anpassung der CoronaSchVO NRW, gültig ab dem 13.01.2022.

**1. Aufgrund der wesentlich höheren Infektionsgefahr durch die Omikron Variante wird von der Pfarrleitung eindringlich nur noch die Verwendung von FFP2 / KN95 Schutzmasken bei Messfeiern oder Nutzung der Pfarrheime empfohlen!**

**2. Die 3G-Regel (Zutritt für Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete) gilt unter anderem für:**

- a. Kommunion- /Firm- Vorbereitungs- Gruppe, Elternabende, Liturgie- und Bibelkreis (sind möglich, da Bestandteil der Religionsausübung)
- b. Beerdigungen
- c. die kontaktlose Ausleihe und Rückgabe von Medien in Bibliotheken;
- d. Pfarrbüros

**3. Die 2G-Regel (Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene) gilt unter anderem für:**

- a. Sitzungen rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Vereine ohne geselligen Charakter.
- b. Bildungsangebote, die nicht explizit unter 3G fallen (siehe oben);
- c. Die 2G-Regel gilt **NICHT** für:
  - Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren;
  - Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der maximal sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können bzw. konnten. Diese Personen müssen einen negativen Testnachweis vorzeigen.

4. Die 2G-plus-Regel (Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene mit aktuellem, negativem Coronatest) gilt unter anderem für:
  - a. das gemeinsame Singen von Chormitgliedern;
  - b. die Sportausübung in Innenräumen inklusive Reha-Sport, oder Schach (Turnier/Training/Ausbildung). Ausnahmen gelten unter anderem nur für den Profisport;
5. Gültigkeit von Tests

Der negative Testnachweis darf bei einem Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden und bei einem PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Auch Selbsttests unter Aufsicht sind möglich, siehe 7.
6. Ausnahmen von der 2Gplus-Regel

Die Testpflicht in Bereichen, in denen 2Gplus gilt, entfällt für immunisierte Personen, die zusätzlich zur vollständigen Grundimmunisierung entweder über eine Auffrischungsimpfung verfügen oder in den letzten drei Monaten von einer Corona-Infektion genesen sind.
7. Sind auch Testungen vor Ort möglich?

Ja. **Bei der Nutzung der Pfarrheime** bei der ein Test für den Zutritt nötig ist (also bei 3G und bei 2Gplus), kann statt der Vorlage eines Testnachweises einer offiziellen Teststelle auch vor Ort beim Zutritt ein beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt werden unter der Aufsicht der Gruppen- bzw. der Versammlungsleitung.

Für den Zutritt zur Messfeier (3G) besteht die Möglichkeit der beaufsichtigten Selbsttestung **ausdrücklich NICHT!** Wenn ein negativ-Nachweis erforderlich ist, dann muss dieser von einer zertifizierten Teststelle ausgestellt worden sein. **Selbsterklärungen eröffnen NICHT den Zugang zur Messfeier!**

Wichtig: Dieser beaufsichtigte Selbsttest berechtigt ausschließlich zur Nutzung dieses einen Angebots. Es kann von der Aufsichtsperson kein Testnachweis ausgestellt werden, mit dem auch andere Einrichtungen besucht werden könnten. Das können weiterhin nur die offiziellen Teststellen.  
Ob und in welcher Form eine Testung vor Ort angeboten wird, entscheidet die jeweilige Gruppen- bzw. der Versammlungsleitung, die dies auch gegenüber dem Pfarrbüro schriftlich erklären muss (= somit die Verantwortung trägt).
8. Die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW in der ab 13.01.2022 gültigen Fassung ist zwingend zu beachten und auch einzuhalten.

Weiterhin gilt unverändert:

9. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung (vgl. § 4 Abs. 7 CoronaSchVO).

Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Corona-Tests getesteten Personen gleichgestellt (vgl. § 2 Abs. 8 letzter Halbsatz CoronaSchVO).

Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verpflichtenden Schultestungen als getestet. ~~Das gilt ausdrücklich nicht für die Zeit vom 27.12.2021 bis einschließlich 09.01.2022,~~

# Regelungen in der katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Vosswinkel im Umgang mit dem Corona-Risiko im gemeindlichen Leben.

= 21. Fortschreibung, Stand: 13.01.2022

Grundlage: Corona-Schutzverordnung NRW - in der ab dem 13.01.2022 gültigen Fassung!

~~jedoch noch für den 24., 25. und 26.12.2021, also die Weihnachtsfeiertage (vgl. § 2 Abs. 8 a Satz 2 CoronaSchVO).~~

Von Zugangsbeschränkungen zu Einrichtungen und Veranstaltungen nach Maßgabe der 2G-Regel oder der 2Gplus-Regel sind Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren ausgenommen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 letzter Satz CoronaSchVO).

10. Die Infektions-Zahlen haben leider ein exponentielles Wachstum angenommen und unterliegt somit einer dynamischen Fortschreibung, d.h. auch die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für unsere Gottesdienste / Nutzung der Pfarrheime stehen immer in Abhängigkeit zu der aktuellen Inzidenzlage.

Vor diesem Hintergrund können „Veranstaltungen“ in Abhängigkeit der Infektionslage kurzfristig abgesagt, bzw. der Zugang zu der „Veranstaltung“ verwehrt werden. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung oder Teilnahme an der „Veranstaltung“, sondern ist abhängig von der gültigen Rechtslage am Tag der Veranstaltung.

Da wir berechtigterweise davon ausgehen müssen, dass uns diese Pandemie noch über einen längeren Zeitraum beschäftigen wird, wird in der nachstehenden Übersicht das gesamte Spektrum im Gemeindeleben dargestellt.

## 1. Kirche

Während der Corona Pandemie kann aufgrund der geltenden Rechtslage / Weisungen, die Teilnehmerzahl (\*) zur Messfeier/Andacht kurzfristig begrenzt werden. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir einer Überschreitung der Belegungszahl durch eine Zurückweisung begegnen müssen.

- Es gibt nur noch ein Schutz- und Hygienekonzept – **unabhängig von der Inzidenzlage!**
- **Anwendung der 3G-Regel für Gottesdienste in Innenräumen**  
Alle Gottesdienste in Innenräumen werden bis auf Weiteres grundsätzlich nur unter Anwendung der 3G Zugangsberechtigung gefeiert.
- **PRÜFUNG der Impfberechtigungen und Impfausweise**  
Durch die landesrechtliche Regelungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 5) sind die Ordner (Kirche) oder die Veranstalter/Leiter (Pfarrheim) verpflichtet (!) zur Prüfung der Impfausweise, bzw. spätestens ab dem 26. November 2021 der digitalen Impfberechtigungen hierbei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App\* zu verwenden. \*Daten werden hierbei NICHT auf den Kontrollgeräten gespeichert! Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen.
- Handdesinfektion beim Betreten der Kirche!
- Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin geleert.
- Nach wie vor unterbleibt das Reichen der Hände zum Friedensgruß.
- Die bisherige **Teilnehmerobergrenzen** entfallen somit. Für die Kirchen ergibt sich die Höchstgrenze daher rein faktisch durch die Belegungskapazität (wie sich die Gottesdienstbesucher zusammensetzen) unter Einhaltung der Hygieneregeln.

## 2. Pfarrbüro - Besucher

- Handdesinfektion beim Betreten
- Regelmäßiges Lüften und Desinfektion von Kontaktflächen,
- mit 3G ohne Terminvereinbarung während den Bürozeiten,
- ohne 3G nur mit Terminvereinbarung!
- Keine Nachverfolgung/Kontaktlisten
- Maskenpflicht – kann bei Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches entfallen (siehe § 3 Abs. 2 Nr. 14. der CoronaSchVO)

## 3. Pfarrheimnutzung

## **Regelungen in der katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Vosswinkel im Umgang mit dem Corona-Risiko im gemeindlichen Leben.**

**= 21. Fortschreibung, Stand: 13.01.2022**

Grundlage: Corona-Schutzverordnung NRW - in der ab dem **13.01.2022** gültigen Fassung!

Während der Corona Pandemie / Epidemie sind die Pfarrheime nur geöffnet, soweit sie durch die nachstehenden Regelungen und deren verpflichtenden Beachtung und Einhaltung der Auflagen ausdrücklich ermöglicht werden. Bei deren Missachtung ist der Kirchenvorstand verpflichtet, zur Gefahrenabwehr von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

### **Die Nutzung der Pfarrheime unterliegt der Festlegungen bei den Ziffern 2 – 9 der o.a. Aufzählung!!**

**Zusätzlich gilt:**

- **Kurse und Veranstaltungen der KEFB (vormals FBS/KBS)**

Diese werden in alleiniger Zuständigkeit der KEFB durchgeführt, und hier gelten die Schutzmaßnahmen entsprechend dem jeweiligen Veranstaltungs- bzw. Kursformat!

- Handdesinfektion beim Betreten
- Regelmäßiges Lüften und Desinfektion von Kontaktflächen
- Verantwortlicher kontrolliert auf Einhaltung der 3G/2G-Regelung und bestätigt dies mit seiner Unterschrift! – siehe Dokument Bestätigung durch den Verantwortlichen
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen – außerhalb von Schulferien - als getestete Personen.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Corona Tests getesteten Personen gleichgestellt.
- Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske/3 G-Regeln nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.
- Es ist die Anlage „II. Verbindliche Hygieneregeln zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen“ der CoronaSchVO zu beachten.
- Einnahme von Speisen und Getränken in den Pfarrheimen ist möglich, bei deren Zubereitung und Ausgabe erfüllen die Aktiven den 3G Status und tragen hierbei min. eine OP-Maske.

Gesonderte Regelungen für:

- Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu **20** Teilnehmende in der Kinder und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten. Hier ist das Schutz- und Hygienekonzept der KEFB zwingend und alternativlos anzuwenden.

#### **Pfarrheim Hygiene:**

Das Ziel der verpflichtenden Flächendesinfektion ist es, die Verbreitung des COVID-19-Virus zu minimieren. Die Bereitschaft diese Flächendesinfektion durchzuführen, ist Grundvoraussetzung für die Nutzung der Pfarrheime.

Der Hinweis, dass die Pfarrheim Nutzer Covid-19 frei, geimpft oder genesen sind, befreit nicht von der Verpflichtung zur Flächendesinfektion.

COVID-19 Infizierte oder bei denen ein Verdacht noch nicht durch Vorlage einer entsprechenden Negativ-Bescheinigung vorliegt, bzw. für die noch eine Quarantäne-Verpflichtung gilt, dürfen die Pfarrheime und Kirchen NICHT BETRETEN!!!

**Der Kirchenvorstand behält sich vor, die vorstehende Liste jederzeit aufgrund veränderter Rechtslagen und der gewonnenen Erkenntnisse aus der Praxis fortzuschreiben.**

# Regelungen in der katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Vosswinkel im Umgang mit dem Corona-Risiko im gemeindlichen Leben.

= **21. Fortschreibung, Stand: 13.01.2022**

Grundlage: Corona-Schutzverordnung NRW - in der ab dem **13.01.2022** gültigen Fassung!

## 1. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Alle Besucher der Pfarrheime, gleich ob pfarrliche Gruppierungen oder externe, verpflichten sich bereits mit der Anmeldung auf die Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln. Diese Verpflichtung ist VOR Beginn der Veranstaltung im Pfarrbüro abzugeben. Andernfalls ist keine Veranstaltung möglich!

## 2. Überlassung von Pfarrheimräumlichkeiten

Bei der **Nutzung** von Pfarrheimräumlichkeiten **durch Gliederungen der Pfarrei oder** durch Dritte (außerhalb der Kirchengemeinde stehende Gruppierung, Verein, Elterninitiative,- keine abschließende Aufzählung-), bedarf es neben der ortsüblichen Nutzungsvereinbarung (gilt nur für Dritte!!) einer schriftlichen Vereinbarung mit den jeweils Nutzungsverantwortlichen, in der diese sich rechtsverbindlich zur Einhaltung des Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts verpflichten.

## 3. Wir bitten um Ihr Verständnis

Sie fragen zurecht, warum die Regelungsinhalte im Umgang mit dem C-19 Virus so unterschiedlich sind.

In ihrer Verantwortung und Zuständigkeit entscheidet jedes Bundesland mit seinen entsprechenden Verordnungen für sich (Föderalismus), welche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des C-19 Virus vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für die 27 Bistümer (7 Erzbistümer und 20 Bistümer).

Die Hauptamtlichen unserer Pfarrgemeinde und Ihre Gremienvertreter stehen Ihnen auch weiterhin als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung.

Nur gemeinsam schaffen wir den Virus!

Herzlichen Dank und bleiben Sie bitte gesund!

Aufgrund der teilweise täglichen sich ändernden Regelwerke (Land NRW) und Weisungen (EGV) zum Umgang mit dem Corona-Virus können die vorstehenden Festlegungen immer nur eine Momentaufnahme sein. Der Kirchenvorstand behält sich vor, mögliche Lockerungen durch das Land NRW kritisch zu hinterfragen.

Für mögliche Rückfragen steht Ihnen das Kirchenvorstandsmitglied Detlef Trompeter unter der Rufnummer 02932 8915032 zur Verfügung.

### Mitgeltende Unterlagen:

- A. CoronaSchVO NRW in der zurzeit gültigen Fassung.
- B. Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW in der ab 13.01.2022 gültigen Fassung**
- C. Bestätigung des Hygienekonzeptes durch den Verantwortlichen
- D. Verändertes Beheizen & Lüften von Kirchen während der Corona-Pandemie

Arnsberg – Neheim, den **13.01.2022**

gez.

Pfarrer Stephan Jung

### Dokumentation:

Grundverfügung vom 09.07.2020  
**18. Fortschreibung** vom 29.11.2021  
**19. Fortschreibung** vom 20.12.2021  
**20. Fortschreibung vom 28.12.2021**  
**21. Fortschreibung vom 13.01.2022**

**Regelungen in der katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Vosswinkel  
im Umgang mit dem Corona-Risiko im gemeindlichen Leben.**

**= 21. Fortschreibung, Stand: 13.01.2022**

Grundlage: Corona-Schutzverordnung NRW - in der ab dem **13.01.2022** gültigen Fassung!